



1979

Berlin, den 19. Dezember 1979

Teil I Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
23.11.79	Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung – Rentenverordnung –	401
23.11.79	Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung	413
23.11.79	Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge – Sozialfürsorgeverordnung –	422
4.12.79	Erste Durchführungsbestimmung zur Sozialfürsorgeverordnung	431

**Verordnung
über die Gewährung und Berechnung
von Renten der Sozialpflichtversicherung
– Rentenverordnung –
vom 23. November 1979**

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die materielle Versorgung der Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen durch die Gewährung von Renten, Pflegegeldern sowie Blindengeldern und Sonderpflegegeldern der Sozialversicherung gewährleistet. Zur Zusammenfassung der dafür geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für
- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
 - Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
 - Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, soweit entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen Rentenanspruch gegenüber der Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik besteht.
- (2) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung werden Renten und Pflegegelder sowie Blindengelder und Sonderpflegegelder der Sozialpflichtversicherung gewährt und berechnet. Werkstätige, die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt haben, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Zusatzrenten nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.¹

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – (GBL I Nr. 35 S. 395).

II.

Rentenleistungen

§ 2

Versicherungspflichtige Tätigkeit

- (1) Anspruch auf Rente wird durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung gelten
- alle Tätigkeiten, für die auf Grund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (Rentenversicherung) bestand,
 - Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
 - Zeiten der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vor Einführung der Pflichtversicherung,
 - Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität,
 - Zeiten des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,
 - Zeiten der Maßregelung von Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen während des Naziregimes aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder von ihr ferngehalten wurden,
 - Zeiten, in denen Funktionäre der Arbeiterbewegung wegen ihrer politischen Tätigkeit arbeitslos waren,
 - Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei der Pflege erkrankter Kinder,
 - Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung,

- l) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland, wenn innerhalb von 2 Jahren vor- oder nachher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. eine freiwillige Rentenversicherung bestand,
 - m) Vorbereitungs- und Dienstzeiten ehemaliger Beamter,
 - n) Zeiten der Beschäftigung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, für die nach den in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestand oder für die nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bestanden hätte,
 - o) Zeiten der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft in sozialistischen Staaten, wenn dort dafür keine Versicherungspflicht bestand, aber nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hätte.
- (3) Bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten wird die Zeit des Aufenthaltes des Ehegatten des Delegierten, der dort keine berufliche Tätigkeit ausübt, einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt, wenn unmittelbar vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (4) Erfolgte auf Grund von Rechtsvorschriften wegen Überschreitens der jeweils geltenden Verdienstgrenze oder auf eigenen Antrag das Versicherungspflichtigen eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung, gilt diese Zeit nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.
- (5) Zeiten, für die eine Beitragserstattung erfolgte, gelten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Altersrente

§ 3

(1) Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung werden für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

(2) Für Frauen, die mehr als 2 Kinder geboren haben bzw. die zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren

- a) für das 3. und jedes weitere Kind,
- b) für je 4 Jahre Pflege ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger um 1 Jahr.

(3) Für Frauen und Männer, die spätestens am 1. Juli 1968 erstmalig versicherungspflichtig wurden und zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Pflichtversicherung älter als 50 Jahre waren. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit von 5 Jahren muß jedoch mindestens vorliegen. Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 ist nicht möglich.

§ 4

Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, erhalten ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe der Mindestrente, wenn kein Anspruch auf Altersrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht.

§ 5

- (1) Grundlage für die Berechnung der Altersrente sind
 - a) der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,
 - b) die Anzahl der Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit,
 - c) die Zurechnungszeiten,
 - d) die gezahlten Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung.
- (2) Die monatliche Altersrente wird errechnet aus
 - a) einem Festbetrag von 110,— M,
 - b) einem Steigerungsbetrag in Höhe von 1 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit.
- (3) Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt, erhöht sich die Rente um einen weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85 % der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlten Beiträge.

§ 6

- (1) Die Mindestrente beträgt 270,— M. Sie wird gezahlt, wenn mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf Altersrente besteht.
- (2) Der Mindestbetrag der Altersrente für Frauen und Männer mit 15 und mehr Arbeitsjahren beträgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre

280,— M	bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren
290,— M	bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren
300,— M	bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren
310,— M	bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren
320,— M	bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren
330,— M	bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren
340,— M	bei 45 und mehr Arbeitsjahren.
- (3) Der Mindestbetrag der Altersrente für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, beträgt 340,— M.
- (4) Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten.

§ 7

- (1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Altersrente angerechnet:
 - a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,
 - b) bei Frauen
 - 1 Jahr für jedes von ihnen geborene Kind,
 - 1 Jahr bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 20 bis unter 25 Jahren,
 - 2 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 25 bis unter 30 Jahren,
 - 3 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 30 bis unter 35 Jahren,
 - 4 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 35 bis unter 40 Jahren,
 - 5 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 40 und mehr Jahren,
 - c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von

66 $\frac{2}{3}$ % und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

Invalidenrente

§ 8

(1) Invalidität liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige bzw. körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann.

(2) Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als der Mindestbruttolohn erzielt wird.

(3) Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes gelten als invalide.

§ 9

(1) Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn

- a) mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde und während dieser Tätigkeit bzw. innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit (Schutzfrist) Invalidität eintritt,
- b) mindestens während der Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde oder
- c) bis zum Eintritt der Invalidität mindestens 15 Jahre bzw. in der für den Anspruch auf Altersrente gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Anspruch auf Invalidenrente besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung bzw. des Direktstudiums.

§ 10

Tritt Invalidität während des Bestehens einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung oder innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der freiwilligen Rentenversicherung ein und sind die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt, besteht Anspruch auf Invalidenrente, wenn unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung bestand bzw. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

§ 11

(1) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, erhalten ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Invalidität eine Invalidenrente in Höhe der Mindestrente. Sie wird gezahlt, wenn

- a) eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder
- b) die angebotene Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt wird und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht übersteigt.

(2) Personen, die ab Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Invalidenrente gemäß Abs. 1 haben und bis zu diesem Zeitpunkt eine höhere Waisenrente bzw. an deren Stelle gezahlte Waisenversorgung erhielten, ist die Invalidenrente in Höhe der Waisenrente bzw. Waisenversorgung zu zahlen.

(3) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus (ausgenommen Heilbehandlung bis zu 6 Monaten), Ferienab- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Invalidenrente gemäß den Absätzen 1 oder 2, wenn der Aufenthalt auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens erfolgt. Die Kosten der Unterbringung und Betreuung sowie die Gewäh-

rung einer zusätzlichen Unterstützung zur persönlichen Verwendung werden aus staatlichen Mitteln übernommen. Für die Dauer der Heilbehandlung in einem Krankenhaus wird die Invalidenrente weitergezahlt, längstens jedoch für 6 Monate.

§ 12

Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, erhalten eine Invalidenrente in Höhe der Mindestrente, wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Invalidenrente gemäß den §§ 9 bis 11 besteht.

§ 13

(1) Für die Berechnung der Invalidenrente, für die Mindestrente und die Mindestbeträge gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6.

(2) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur Invalidität ein, wird die Invalidenrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

§ 14

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Invalidenrente angerechnet:

- a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,
- b) bei Frauen 1 Jahr für jedes von ihnen vor Beginn der Zahlung der Rente geborene Kind,
- c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Die Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.

(2) Bei der Berechnung der Invalidenrenten, die gemäß § 9 gewährt werden, wird eine weitere Zurechnungszeit angerechnet. Sie beträgt sieben Zehntel der möglichen Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Wurde nicht während der gesamten Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, wird die Zurechnungszeit in dem Verhältnis gewährt, das zwischen der tatsächlichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit zuzüglich der Zurechnungszeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b und der möglichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht. Voraussetzung dafür ist, daß Invalidität vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern eingetreten ist.

Kriegsbeschädigtenrente

§ 15

(1) Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente besteht bei einem Körperschaden von mindestens 66 $\frac{2}{3}$ %, wenn dieser auf eine

während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder zu einer gleichgestellten Organisation bzw. während der Kriegsgefangenschaft eingetretene Krankheit oder äußere Einwirkung zurückzuführen ist.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt 340,— M.

§ 16

(1) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen erzielt, wird die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 340,— M gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für Ehegatten und Kinder) 400,— M nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 400,— M übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Es werden jedoch mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente und der Zuschläge gezahlt.

(2) Bei Bezug von Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld sowie ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern wird die Kriegsbeschädigtenrente unabhängig vom Einkommen in voller Höhe gezahlt, soweit kein Anspruch auf eine höhere gleichartige Rente besteht.

Zuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten

§ 17

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht für

- a) die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. den Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Ehefrau bzw. den Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Ehefrau mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

wenn dieser Ehegatte keine Rente bezieht.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 100,— M.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§ 18

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht für

- a) leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) zum Haushalt des Rentners gehörende Kinder des Ehegatten,
- c) zum Haushalt des Rentners gehörende Enkelkinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Haushalt des Rentners befinden, wenn sie vor Beginn der Zahlung der Rente von dem Versicherten unterhalten wurden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten.

(3) Der Kinderzuschlag wird gezahlt

- a) bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule, mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) bis zur Beendigung der Lehrausbildung, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt,
- c) für die Dauer eines unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung, ein Lehrverhältnis, ein Vorpraktikum oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenomme-

nen Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, soweit der Student nicht als Angehöriger der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Besoldung erhält,

d) solange das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Ausbildungs- oder Arbeitsrechtsverhältnis aufzunehmen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Kinderzuschlag beträgt 45,— M.

Hinterbliebenenrenten

§ 19

(1) Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Witwe mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Die Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 60 % der Rente ohne Zuschläge des Verstorbenen.

(3) Die Mindestrente beträgt 270,— M.

§ 20

(1) Witwen und Witwer haben für die Dauer von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Erreichen des Rentenalters, Anspruch auf eine Übergangshinterbliebenenrente. Diese Rente wird gewährt, wenn

- a) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte, zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer
 - Alters- oder Invalidenrente,
 - Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente,
 - Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente,
 - Kriegsbeschädigtenrente
 erfüllt hatte und

b) kein Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente oder auf Bergmannswitwen-(witwer-)Rente besteht.

(2) Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente haben auch Witwen und Witwer,

- a) deren Ehegatte an den Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit verstorben ist, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und keine höhere Unfallwitwen-(witwer-)Rente gewährt wird,
- b) die eine Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn wegen Invalidität aus eigener Versicherung erhalten und bei denen gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwen-(Witwer-)Rente bzw. einer Bergmannswitwen-(witwer-)Rente wegen Invalidität gegeben sind.

(3) Die Übergangshinterbliebenenrente beträgt 270,— M.

(4) Endet der Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente innerhalb 1 Jahres vor Erreichen des Rentenalters, wird die Übergangshinterbliebenenrente bis zum Erreichen des Rentenalters weitergezahlt.

§ 21

(1) Anspruch auf Waisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Für die Dauer der Zahlung der Waisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 18 Abs. 3 für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Waisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30 % der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils,
- b) die Vollwaise 40 % der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Rentenanspruch.

(4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 100,— M und für die Vollwaise 150,— M.

§ 22

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Rente, wird die Gesamthöhe auf die Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

Unfallrenten

§ 23

(1) Anspruch auf Unfallrente besteht für den Versicherten, der durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit einen Körperschaden von mindestens 20 % erlitten hat.

(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten besteht Anspruch auf eine Unfallrente entsprechend dem ärztlich festgestellten Prozentsatz des Gesamtkörperschadens aus allen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

§ 24

(1) Grundlage der Berechnung der Unfallrente ist

- a) der in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und
- b) der im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als der Mindestbruttolohn, wird der Berechnung der Mindestbruttolohn zugrunde gelegt.

(3) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur ein Unfall oder eine Berufskrankheit ein, wird die Unfallrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

§ 25

(1) Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100 % zwei Drittel des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei einem Körperschaden unter 100 % beträgt die Unfallrente den der Höhe des Prozentsatzes des Körperschadens entsprechenden Anteil der gemäß Abs. 1 errechneten Rente.

(3) Zu den Unfallrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

- a) 80,— M bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ % und mehr,
- b) 20,— M bei einem Körperschaden von mehr als 50 % bis unter $66\frac{2}{3}$ %.

(4) Der Mindestbetrag für Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}$ % und mehr beträgt 340,— M.

Zuschläge zu Unfallrenten

§ 26

(1) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}$ % und mehr wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 100,— M.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§ 27

(1) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von mehr als 50 % wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(3) Der Kinderzuschlag beträgt 10 % der errechneten Rente ohne Festbetrag.

(4) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}$ % und mehr wird zu dem errechneten Kinderzuschlag ein Festbetrag von 20,— M gezahlt. Der Kinderzuschlag beträgt insgesamt mindestens 45,— M.

Unfallhinterbliebenenrenten

§ 28

Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrenten besteht, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist.

§ 29

(1) Anspruch auf Unfallwitwen-(witwer-)Rente besteht in Höhe von 40 % des gemäß § 24 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c erfüllt sind und
- b) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte.

(2) Zu der Unfallwitwen-(witwer-)Rente gemäß Abs. 1 wird ein Festbetrag von 70,— M gewährt.

(3) Die Mindestrente für Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 1 beträgt 270,— M.

(4) Liegen die gemäß Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht vor, besteht Anspruch auf Unfallwitwenrente in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§ 30

(1) Anspruch auf Unfallwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen.

(2) Für die Dauer der Zahlung der Unfallwaisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages.

(3) Die Unfallwaisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 20 %,
- b) die Vollwaise 30 %

des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des an den Unfallfolgen verstorbenen Elternteils.

(4) Zu den Unfallwaisenrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

- a) 25,— M für Halbwaisen,
- b) 35,— M für Vollwaisen.

(5) Die Mindestrenten betragen für die Unfallhalbwaise 100,— M und für die Unfallvollwaise 150,— M.

§ 31

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene,

wird die Gesamthöhe auf die Unfallrente des Verstorbenen begrenzt, auf die er bei einem Körperschaden von 100 % einschließlich der Zuschläge Anspruch gehabt hätte. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

§ 32

Übergangsrente

(1) Besteht nach der Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion für den Versicherten die Gefahr, daß bei einer Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern kann, und erfolgt deshalb ein Arbeitsplatzwechsel, der zu einer Minderung des Verdienstes führt, besteht Anspruch auf Übergangsrente.

(2) Die Übergangsrente wird in Höhe der Verdienstminderung gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst auf Grund eines Körperschadens von 100 % zu berechnenden Unfallrente ohne Festbetrag.

(3) Die Zahlung der Übergangsrente erfolgt für die Dauer der nachgewiesenen Verdienstminderung, längstens jedoch für 2 Jahre nach erfolgtem Arbeitsplatzwechsel.

§ 33

Renten für Bergleute

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Bergleute und ihre Hinterbliebenen einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit in den §§ 34 bis 45 nichts anderes festgelegt ist.

Bergmannsaltersrente

§ 34

(1) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben beim Nachweis der gemäß § 3 geforderten Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

- a) Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren,
- b) Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon 6 Jahre oder mehr bergmännisch tätig waren, wird die Altersgrenze gemäß Abs. 1 Buchst. a für das 6. und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt.

(3) Die für den Anspruch auf Bergmannsaltersrente maßgebende Altersgrenze gilt auch für einen daneben bestehenden Rentenanspruch aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten.

§ 35

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente beträgt für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung 2 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a.

(2) Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhalten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Zuschlag für Untertagearbeit. Er beträgt

für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit	je 1,— M,
für das 16. bis 25. Jahr der Untertagearbeit	je 2,50 M
und	

für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit je 3,50 M.

Zeiten der Untertagearbeit während des Bezuges einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente oder Bergmannsrente werden bei der Berechnung dieses Zuschlages nicht berücksichtigt.

§ 36

Bergmannsinvalidenrente

(1) Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente besteht, wenn der Werkstätige mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert war und die Voraussetzungen gemäß § 9 oder § 10 erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsinvalidenrente.

Bergmannsvollrente

§ 37

Anspruch auf Bergmannsvollrente haben Bergleute, die

- a) das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- b) mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert waren und
- c) während der im Buchst. b genannten Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren.

§ 38

Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen sowie Partei- oder Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

§ 39

Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaues ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Tätigkeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden konnte.

§ 40

(1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre unter Tage tätig waren und aus dieser Tätigkeit

- a) im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- b) infolge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- c) infolge Übernahme einer Wahlfunktion oder Berufung ausscheiden,

wird diese Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Bergleute, die die Voraussetzungen gemäß § 37 Buchstaben a und b erfüllt haben, entsteht der Anspruch auf Bergmannsvollrente um die Anzahl der Jahre und Monate später, die an einer 15jährigen Untertagearbeit fehlen.

(3) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

§ 41

Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsvollrente.

Bergmannsrente

§ 42

Anspruch auf Bergmannsrente haben Bergleute, die mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben können. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Auf-

gabe der bisher ausgeübten bergmännischen Tätigkeit durch die Ärztekommision erfolgen.

§ 43

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben kann.

§ 44

- (1) Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente sind
 - a) der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,
 - b) die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und
 - c) die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren.

(2) Die Bergmannsrente beträgt 10 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a zuzüglich 1,5 % dieses Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung.

(3) Zu der nach Abs. 2 errechneten Rente wird ein Zuschlag für Untertagearbeit gemäß § 35 Abs. 2 gezahlt.

(4) Die Mindestrente beträgt 60,— M.

(5) Der Kinderzuschlag zur Bergmannsrente beträgt 20,— M.

§ 45

Bergmannshinterbliebenenrenten

(1) Anspruch auf Bergmannswitwenrente besteht für die Witwe eines bergmännisch Beschäftigten bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Die Bergmannswitwen-(witwer-)Rente beträgt 65 % der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens 270,— M.

Renten für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens

§ 46

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Mitarbeiter, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig waren, einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit im § 47 nichts anderes festgelegt ist.

§ 47

In Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastung im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen beträgt für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrente der Steigerungsbetrag für jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung 1,5 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a.

§ 48

Zusätzlicher Steigerungsbetrag für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, wird für die bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik nach

den Versorgungsordnungen über 60,— M monatlich entrichteten Beiträge ein zusätzlicher Steigerungsbetrag gewährt, soweit diese Beiträge nicht bei der Berechnung der Zusatzrente gemäß der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) angerechnet werden. Bei gleichzeitigem Anspruch auf mehrere Renten wird der zusätzliche Steigerungsbetrag nur einmal gewährt.

(2) Der zusätzliche Steigerungsbetrag wird gemäß § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) berechnet. Er wird zur errechneten

- a) Alters- oder Bergmannsaltsrente,
- b) Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente,
- c) Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr, wenn gleichzeitig Invalidität vorliegt, zur Mindestrente bzw. zum Mindestbetrag gezahlt.

(3) Bestand für den Verstorbenen Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, erhalten die Hinterbliebenen einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zur errechneten oder begrenzten Rente bzw. Mindestrente. Er beträgt für Empfänger einer

- | | |
|--|------|
| a) Bergmannswitwen-(witwer-)Rente | 65 % |
| b) Witwen-(Witwer-)Rente, Unfallwitwen-(witwer-)Rente gemäß § 29 Abs. 1 bzw. Übergangshinterbliebenenrente | 60 % |
| c) Vollwaisenrente | 40 % |
| d) Halbwaisenrente | 30 % |

des zusätzlichen Steigerungsbetrages des Verstorbenen.

§ 49

Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten

(1) Unterhaltsrenten werden an geschiedene Ehegatten beim Tode des zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten gewährt. Anspruch auf Unterhaltsrente besteht, wenn

- a) der unterhaltsberechtigte Ehegatte die für Witwen (Witwer) geforderten Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 erfüllt und keine Rente der Sozialversicherung oder Versorgung bezieht und
- b) der zur Unterhaltszahlung verpflichtete geschiedene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes eine eigene Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung bezog bzw. einen Anspruch darauf gehabt hätte.

Die Unterhaltsrente wird für die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung gewährt.

(2) Die Unterhaltsrente wird in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt. Sie beträgt höchstens 270,— M.

§ 50

Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Besteht Anspruch auf 2 gleichartige Renten, wird nur die höhere gezahlt.

(2) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, wird die höhere voll, die niedrigere in Höhe von 25 % der errechneten Rente gezahlt.

(3) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten und ist eine der beiden Renten eine Unfallrente, wird die höhere Rente voll, die niedrigere in Höhe von 50 % der errechneten Rente gezahlt.

(4) Der Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Renten beträgt 50,— M. Das gilt nicht für Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von weniger als $66\frac{2}{3}\%$, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

(5) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, werden die Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten nur einmal gezahlt. Die Zahlung erfolgt in voller Höhe zu der Rente, zu welcher der günstigere Anspruch besteht. Das gilt auch dann, wenn diese Rente gemäß den Absätzen 2 oder 3 zu kürzen ist.

(6) Besteht Anspruch auf mehr als 2 nicht gleichartige Renten, ruhen die weiteren Ansprüche.

(7) Auf Übergangsrenten und Zusatzrenten sowie den zusätzlichen Steigerungsbetrag sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und auf Übergangshinterbliebenenrenten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 nicht anzuwenden.

§ 51

Anspruch auf Rente der Sozialversicherung und Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuordnung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBI. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, sind die Bestimmungen des § 50 anzuwenden.

§ 52

Anspruch auf Rente und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Rente der Sozialversicherung in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages, bei Unfall- und Unfallhinterbliebenenrente in Höhe des nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst errechneten Betrages gezahlt.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden beide Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 errechnet. Die höhere Rente wird voll, die niedrigere gemäß den im § 50 Absätze 2 und 3 festgelegten Anteilen gezahlt.

(3) Wenn es für den Rentner günstiger ist, erhält er anstelle

- a) der Rente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 die zutreffende Mindestrente bzw. den zutreffenden Mindestbetrag, gekürzt um 50 % der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz,
- b) der Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 2
 - die zutreffende Mindestrente bzw. den zutreffenden Mindestbetrag des Rentenanspruchs aus eigener Versicherung, gekürzt um 50 % der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, und
 - die zweite Rente in Höhe des Mindestbetrages für zweite Leistungen,
- c) der Waisenrente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 und der Waisenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz die volle Waisenrente der Sozialversicherung.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Altersrente gemäß § 4, Invalidenrente gemäß §§ 11 oder 12 bzw. Übergangshinterbliebenenrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden die Renten in Höhe von 160,— M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, werden diese Renten in Höhe von 270,— M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

(5) Besteht für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, neben dem Anspruch auf

Alters- oder Invalidenrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Rente in Höhe von mindestens 230,— M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, wird diese Rente in Höhe von 340,— M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

§ 53

Anspruch auf Rente und Versorgung

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Rente der Sozialversicherung nur dann gezahlt, wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Rente der Sozialversicherung,

- a) wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind, in voller Höhe zu zahlen,
- b) wenn sie die niedrigere Leistung ist,
 - gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen oder
 - in voller Höhe zu zahlen, wenn sich unter Berücksichtigung der Regelungen über die Kürzung der Versorgung ein höherer Gesamtanspruch ergibt.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen, wenn sie die niedrigere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(4) Besteht neben den in den Absätzen 2 oder 3 genannten Ansprüchen ein weiterer Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 52 zu berechnen und zu zahlen.

§ 54

Rente für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten neben ihrer Ehrenpension ab Erreichen des Rentenalters bzw. bei Invalidität eine Alters- oder Invalidenrente in Höhe von 350,— M.

(2) Besteht neben dem im Abs. 1 genannten Anspruch gleichzeitig Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), beträgt die Alters- oder Invalidenrente 240,— M.

(3) Zur Alters- oder Invalidenrente wird Ehegattenzuschlag gemäß § 17 gezahlt.

(4) Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus erhalten neben ihrer Hinterbliebenenpension eine

- a) Witwen-(Witwer-)Rente in Höhe von 270,— M, wenn die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 vorliegen,
- b) Vollwaisenrente in Höhe von 150,— M, Halbwaisenrente in Höhe von 105,— M, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Absätze 1 und 2 vorliegen.

(5) Besteht neben den im Abs. 4 genannten Ansprüchen gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), beträgt die

- a) Witwen-(Witwer-)Rente 60 %,
- b) Vollwaisenrente 40 % und die Halbwaisenrente 30 %

der Rente des Verstorbenen gemäß Abs. 2.

(6) Die für den Anspruch auf Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene festgelegten Altersgrenzen (Vollendung des 60. Lebensjahres für Männer bzw. des 55. Lebensjahres für Frauen) gelten auch für den Anspruch auf Rente und Ehegattenzuschlag.

(7) Besteht Anspruch auf 2 Renten der Sozialversicherung, gelten die Bestimmungen des § 50.

III.

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld

Pflegegeld

§ 55

(1) Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung, die wegen Gesundheitsschäden, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege durch andere Personen bedürfen und nicht berufstätig sind, haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn kein Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht.

(2) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten bzw. das Kind Anspruch auf Pflegegeld, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts, oder tagsüber und nachts besteht.

(3) Das Pflegegeld beträgt für Pflegebedürftige nach

Stufe I	
Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage	20,— M,
Stufe II	
Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage	40,— M,
Stufe III	
Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts	60,— M,
Stufe IV	
Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts	80,— M.

(4) Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt das Pflegegeld nach Stufe III 90,— M, nach Stufe IV 120,— M.

(5) Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn der Pflegebedürftige eine Berufstätigkeit ausübt oder wenn infolge der Höhe des Verdienstes kein Anspruch auf Rente oder Versorgung besteht.

(6) Der Anspruch auf Pflegegeld für pflegebedürftige Kinder besteht

- nach Stufen I oder II ab Vollendung des 6. Lebensjahres,
- nach Stufen III oder IV ab Vollendung des 1. Lebensjahres.

§ 56

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat ruht grundsätzlich der Anspruch auf Pflegegeld. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht der Anspruch auf Pflegegeld.

Blindengeld und Sonderpflegegeld

§ 57

Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung haben Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 58, 59 oder 60 vorliegen.

§ 58

(1) Hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Blindengeld.

(2) Das Blindengeld beträgt

nach Stufe I	
für hochgradig Sehschwache	30,— M,
(¹ / ₂₅ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe II	
für praktisch Blinde	60,— M,
(¹ / ₅₀ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe III	
für Blinde	120,— M,
(¹ / ₂₀₀ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe IV	
für hochgradig Sehschwache	50,— M,
für praktisch Blinde	80,— M,
für Blinde	160,— M,

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- einseitig armamputiert sind oder
- einseitig beinamputiert sind oder
- so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits stundenweise Pflegebedürftigkeit besteht,

nach Stufe V

für hochgradig Sehschwache	120,— M,
für praktisch Blinde	150,— M,
für Blinde	210,— M,

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder
- auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- mindestens 70 % hirnnorganisch geschädigt sind oder
- beidseitig beinamputiert sind oder
- infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen, oder
- so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits tagsüber oder tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,

nach Stufe VI

für hochgradig Sehschwache	180,— M,
für praktisch Blinde	210,— M,
für Blinde	240,— M,

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- gehörlos oder so hörgeschädigt sind, daß sie praktisch als gehörlos gelten, oder
- ohne Hände sind oder
- infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- dreifach amputiert sind oder
- bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

§ 59

(1) Schwerstbeschädigte erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Sonderpflegegeld.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt

nach Stufe I 120,— M
für Personen, die

- a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder
- b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- c) beinamputiert sind, mindestens vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab, oder
- d) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen,

nach Stufe II 180,— M
für Personen, die

- a) ohne Hände sind oder
- b) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- c) dreifach amputiert sind oder
- d) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

§ 60

(1) Für Empfänger einer Waisenrente oder an deren Stelle gezahlten Versorgung sowie für Kinder, für die der Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung Kinderzuschlag erhält, besteht ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf

- a) Blindengeld der Stufe IV in Höhe von
 - 38,— M für hochgradig Sehschwache,
 - 60,— M für praktisch Blinde,
 - 120,— M für Blinde,
- b) Blindengeld der Stufe V in Höhe von
 - 90,— M für hochgradig Sehschwache,
 - 113,— M für praktisch Blinde,
 - 158,— M für Blinde,
- c) Blindengeld der Stufe VI in Höhe von
 - 135,— M für hochgradig Sehschwache,
 - 158,— M für praktisch Blinde,
 - 180,— M für Blinde,
- d) Sonderpflegegeld der Stufe I in Höhe von 90,— M und
- e) Sonderpflegegeld der Stufe II in Höhe von 135,— M,

wenn die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 vorliegen.

(2) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 vorliegen.

§ 61

Treffen mehrere der in den §§ 58 und 59 genannten Voraussetzungen zu, besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 62

(1) Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem

Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat grundsätzlich 50 % des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Erfolgt der Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim bzw. Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens, ruht der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht grundsätzlich der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(3) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 63

Antragstellung und Entscheidungen
über Leistungen

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.

(2) Über Anträge auf Leistungen entscheidet die dafür zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

§ 64

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachtertätigkeit.

Zahlung von Leistungen

§ 65

Die Leistungen nach dieser Verordnung werden auf volle Mark aufgerundet und monatlich gezahlt.

§ 66

(1) Die Zahlung der Alters-, Bergmannsalters- bzw. Bergmannsvollrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.

(2) Die Zahlung der Bergmannsrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, frühestens mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit folgenden Tag, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.

(3) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrenten, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung dieser Renten mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(4) Die Zahlung der Unterhaltsrente, die nicht wegen Invalidität gezahlt wird, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.

(5) Die Zahlung der Ehegatten- bzw. Kinderzuschläge, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschlag erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.

(6) Wird der Antrag auf eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Leistungen später als 3 Jahre nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, wird die Leistung für 3 Jahre nachgezahlt.

(7) Die Zahlung der Übergangshinterbliebenenrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(8) Wird der Antrag auf die Übergangshinterbliebenenrente später als 3 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt, verringert sich die Dauer der Zahlung der Rente um die Anzahl der Monate, um die der Antrag später als 3 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt wird.

§ 67

(1) Die Zahlung der Unfallrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Die Zahlung beginnt jedoch frühestens mit dem Tag, der auf den Wegfall der wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlten Geldleistungen der Sozialversicherung folgt.

(2) Wird der Antrag auf Unfallrente nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist gestellt, wird die Unfallrente von dem gemäß Abs. 1 möglichen Zeitpunkt an, längstens jedoch für 3 Jahre, nachgezahlt, wenn durch ärztliches Gutachten erwiesen ist, daß der Körperschaden während dieser Zeit bestand. In allen anderen Fällen der späteren Antragstellung beginnt die Zahlung der Unfallrente mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

§ 68

(1) Die Zahlung der Invaliden-, Bergmannsinvaliden- bzw. Kriegsbeschädigtenrente beginnt,

a) wenn Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit bezogen werden, mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen folgenden Tag,

b) mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, wenn kein Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit besteht.

(2) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrente sowie der Unterhaltsrente wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung dieser Renten mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(3) Die Zahlung des Ehegatten- und Kinderzuschlages wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

§ 69

Bezog der Verstorbene eine Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Bergmanns- oder Übergangsrente, die ohne Zuschläge niedriger war als die Mindestrente für Werkstätige mit weniger als 15 Arbeitsjahren, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Rentner verstarb.

§ 70

(1) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen I und II beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen III und IV sowie des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(3) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen III und IV sowie des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes für den Ehegatten und die Kinder beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

§ 71

Zahlung von Leistungen während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug

(1) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug werden an Rentner keine Leistungen nach dieser Verordnung gewährt. Das gilt nicht für den Kalendermonat, in dem der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug beginnt oder endet.

(2) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, für die dem Rentner gemäß Abs. 1 keine Leistungen gewährt werden, erhält der anspruchsberechtigte Ehegatte 50 % der Rente ohne Zuschläge des Verurteilten. Die Kinderzuschläge und der Ehegattenzuschlag werden dazu in voller Höhe gezahlt.

(3) Ist der Inhaftierte nicht verheiratet oder besteht für seinen Ehegatten kein Anspruch auf eine Leistung gemäß Abs. 2, werden für die Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, 50 % der Rente des Verurteilten einschließlich Kinderzuschläge oder, wenn es günstiger ist, die Kinderzuschläge in voller Höhe gezahlt.

(4) Auf Übergangsrente finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Entsteht der Anspruch auf Rente, Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag während der Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, ist gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zu verfahren.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBI. I 1975 Nr. 4 S. 62) werden die dem Rentner nach dieser Verordnung zustehenden Rentenleistungen nachgezahlt.

Änderung von Leistungen

§ 72

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Rentner der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verstirbt der Rentner, ist dies der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung durch Familienangehörige, Erben bzw. andere Personen, die den Verstorbenen betreut und seine Interessen wahrgenommen haben, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Familien- und Einkommensverhältnissen oder aus anderen Gründen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Erhöhung der Leistung, wird die neue Entscheidung

a) ab Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder

b) ab Ersten des Kalendermonats der von der Sozialversicherung veranlaßten Feststellung

wirksam.

(5) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Minderung der Leistung, wird die neue Entscheidung mit Ablauf

des Kalendermonats wirksam, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

§ 73

(1) Stellt die Sozialversicherung Leistungen fest, die nicht den Rechtsvorschriften entsprechen, wird der Bescheid über die Gewährung dieser Leistungen aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt. Wird die Leistung auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gezahlt, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Leistungen, die durch einen Schreib- oder Rechenfehler zu hoch festgesetzt wurden, sind mit dem Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats zu berichtigen.

§ 74

Wegfall von Leistungen

(1) Der Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistungen wegfallen.

(2) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf

- a) Hinterbliebenenrente,
- b) Unfallhinterbliebenenrente,
- c) Bergmannshinterbliebenenrente,
- d) Unterhaltsrente und
- e) Kinderzuschlag

fallen auch mit Ablauf des Kalendermonats weg, in dem eine Ehe eingegangen wird.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die Zahlung von

- a) Waisenrenten an Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen und Lehrlinge sowie
- b) Kinderzuschlägen zu den Renten der Eltern von Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen und Lehrlingen,

wenn eine Ehe mit einem Studenten oder Lehrling eingegangen wird.

(4) Renten und Zuschläge, deren Zahlung auf Grund von Invalidität oder eines Körperschadens erfolgt, werden bei Wegfall dieser Voraussetzungen mit Ablauf des Kalendermonats eingestellt, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

(5) Bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit werden die dafür gezahlten Leistungen mit Ablauf des Kalendermonats eingestellt, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

§ 75

Wiederaufleben von Ansprüchen auf Witwenrente

Ein durch Wiederverheiratung erloschener Anspruch auf Witwenrente gemäß § 19, § 29 Abs. 1 oder § 45 aus der vorangegangenen Ehe lebt bei erneuter Witwenschaft wieder auf, wenn kein Anspruch auf Witwenrente aus der letzten Ehe besteht, die Witwe vor Eingehen der neuen Ehe eine Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Witwenrente auch bei Eintritt der erneuten Witwenschaft vorliegen. Das gleiche gilt, wenn

- a) die neue Ehe auf Grund eines innerhalb 1 Jahres nach der Wiederverheiratung gestellten Antrages auf Ehescheidung geschieden wird,
- b) der geschiedene Ehegatte vor Eingehen der erneuten Ehe eine Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Rente auch zum Zeitpunkt der Scheidung noch vorliegen und
- c) keine Unterhaltszahlung durch das Gericht festgelegt wurde.

§ 76

Erneuter Anspruch auf Rente

(1) Wurde vor dem Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung wegen Erreichen der Altersgrenze oder Invalidität

bereits eine Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente bezogen, ist die neu festzusetzende Rente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst vor Bezug der früheren Rente zu berechnen, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters- oder Bergmannsaltersrente während des Bezuges einer Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente erfüllt, und war der Rentner während dieser Zeit versicherungspflichtig tätig, ist die Alters- oder Bergmannsaltersrente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit neu zu berechnen.

(3) Die neu festgesetzte Rente ist mindestens in Höhe der bereits bezogenen Rente zu gewähren.

§ 77

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch die Sozialversicherung unberechtigt abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzahlen.

(2) Werden durch den Rentner zu einem späteren Zeitpunkt Unterlagen vorgelegt, die zu einer Erhöhung der bereits festgesetzten Leistung führen, wird der Erhöhungsbetrag für längstens 3 Jahre nachgezahlt.

(3) Anspruch auf Nachzahlung von Leistungen für den verstorbenen Versicherten haben Hinterbliebene nur dann, wenn diese Leistungen zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurden.

§ 78

Einspruchsrecht

(1) Ist der Anspruchsberechtigte mit der Entscheidung der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungen nach dieser Verordnung nicht einverstanden, kann er bei der für ihn zuständigen Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung und gegen deren Beschluß bei der für ihn zuständigen Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung, jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung, Einspruch einlegen.

(2) Ein Einspruchsrecht im Sinne des Abs. 1 haben auch der Staatsanwalt und gegen Entscheidungen der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung auch die Dienststellen der Sozialversicherung.

§ 79

Rückforderung von Leistungen

(1) Die Sozialversicherung kann die durch Verschulden des Rentners überzahlten Leistungen zurückfordern.

(2) Nach dem Tode des Rentners überzahlte Leistungen können durch die Sozialversicherung von demjenigen zurückgefordert werden, der diese Leistungen unberechtigt empfangen hat.

(3) Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommisionen.

(4) Die Rückforderungsansprüche der Sozialversicherung unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 86 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373) bzw. des § 102 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1).

(5) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Rentners verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§ 80

Schadenersatzansprüche

(1) Hat ein Rentner oder Familienangehöriger wegen einer Körperverletzung gegen den Schädiger einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch und werden auf Grund der Körperverletzung Rentenleistungen bzw. Pflegegelder nach dieser Verordnung gezahlt, geht der Schadenersatzanspruch des Rentners oder Familienangehörigen gegen den Schädiger in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über.

(2) Erleidet ein Werkтätiger einen Arbeitsunfall bzw. ist ein Werkтätiger an einer Berufskrankheit erkrankt, weil der Betrieb seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt hat, sind vom Betrieb die im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit nach dieser Verordnung gewährten Rentenleistungen und Pflegegelder zu erstatten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

Schlußbestimmungen

§ 81

(1) Renten, auf die vor dem 1. Januar 1980 Anspruch bestand, gelten als nach dieser Verordnung gewährt und berechnet.

(2) In den nach dieser Verordnung berechneten Renten sind die bisherigen Rentenerhöhungen und gesetzlichen Zuschläge enthalten.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung, wenn sie mindestens 5 Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik versicherungspflichtig tätig waren, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Für die Gewährung von Leistungen als Folge eines bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit bzw. bei Ansprüchen gemäß den §§ 4, 11 oder 12 ist der Nachweis einer 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erforderlich.

§ 82

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 83

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 201),
Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 22 S. 215),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1978 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 19 S. 236),
2. Verordnung vom 4. April 1974 über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 22 S. 231),
Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 22 S. 232),
3. Zweite Verordnung vom 29. Juli 1976 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 379),

4. Dritte Verordnung vom 11. Oktober 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 331).

Berlin, den 23. November 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Rentenverordnung**

vom 23. November 1979

Auf Grund des § 82 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Leistungen für die Dauer der von den staatlichen Organen erteilten Reisegenehmigung weitergewährt.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 2

Zeiten eines Lehr- oder Arbeitsrechtsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres, für die bis zum 31. Dezember 1945 keine Versicherungspflicht bestand, gelten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Das gilt nicht für die Zeit der Ausbildung im elterlichen Betrieb.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

§ 3

Einer Rente wegen Invalidität wird eine Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von 100 % gleichgestellt.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung:

§ 4

Die sich an die Beendigung des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums anschließenden Ferien gelten als Zeit des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums, wenn nicht bereits in dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. i der Verordnung:

§ 5

Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gelten nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.

Zu den §§ 3, 9 und 10 der Verordnung:

§ 6

Kalendermonate, in denen nicht für die gesamte Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, gelten als 1 Monat versicherungspflichtiger Tätigkeit.

Zu § 3 Abs. 1 und §§ 5 und 10 der Verordnung:

§ 7

(1) Als Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gelten auch die außerhalb der Deut-